

DIE "ZWEI REALITÄTEN" UND DIE FUNKTION DES DEMONSTRATIONSRECHTS

"Die Freiheit, in aller Öffentlichkeit für oder gegen etwas zu demonstrieren, ist bezogen auf die Integrationsmechanismen politischer Herrschaft eine ambivalente Verfassungsgarantie. Demonstrationen fallen aus dem Rahmen des parteimäßig aggregierten und parlamentarisch kanalisierten Opponierens und manifestieren den regellosen plebiszitären "Druck der Straße" gegen das repräsentative System. In diesem Sinne fungiert die Demonstrationsfreiheit zugleich als notwendige Bedingung eines politischen Frühwarnsystems, das - in der Sprache der Systemtheorie - Störpotentiale anzeigt, Integrationsdefizite sichtbar und damit auch Kurskorrekturen der offiziellen Politik möglich macht, zumindest aber den Unzufriedenen gestattet, Unmut und Kritik öffentlich zu ventilieren und abzuarbeiten. Trotz solcher möglicherweise systemstabilisierenden Leistungen bleibt die Demonstrationsfreiheit ein Stachel im Parlamentarismus: Der Schritt von der individuellen, den Instanzenweg einhaltenden Kritik zur demonstrativen kollektiven Aktion, von der institutionell vermittelten und staatlich kontrollierten Opposition zum unmittelbaren öffentlichen Protest macht den politischen Gewalt den Alleinvertretungsanspruch zur Wahrnehmung der gemeinsamen Geschäfte der Gesellschaft streitig, widerspricht der "Geschäftsführung" punktuell oder systematisch."

Dieses lange Zitat aus einer Untersuchung, die eine Gruppe von Juristenj Thomas Blanke, Günter Frankenberg und Dieter Sterzel, über "Geschichte und demokratische Funktion der Demonstrationsfreiheit" gemacht hat und die in der Zeitschrift "Kritische Justiz" veröffentlicht wird, stelle ich an den Anfang meines Referates, als Belegstelle für einen der vier Gründe, warum ich noch im letzten Moment erwogen hatte, diesen Vortrag abzusagen. Dieses gründliche Papier hat mir deutlich gemacht, wie verwickelt und verklebt inzwischen die juristische und politische Materie ist, die das Demonstrationsrecht ausmacht. Da ich selber kein Jurist bin, empfand ich plötzlich meine völlige Inkompetenz, auch nur einige neue Erwägungen zu dem Problem anzustellen, die davor gesichert sind, den juristischen Fallstricken zu entgehen. Das angeführte Zitat enthält, auf den prinzipiellen Punkt

zusammengedrängt, alles Wesentliche zum Sachverhalt.

Der zweite Grund, warum ich Unbehagen und Beklemmungen bei der Vorbereitung dieses Vertrages empfand, bestand in dem Gefühl der voraussichtlichen Vergeblichkeit meiner Mühe, sobald ich einen Blick auf die mir zugesandte Teilnehmerliste warf. Ich konnte mir einfach nicht vorstellen, daß Frauen und Männer, die alltäglich und in verschiedenen institutionellen Zusammenhängen mit der Kategorie "Demonstrationstäter" zu tun haben - höhere Polizeibeamte, Richter, Staatsanwälte, Generalstaatsanwälte usw. - ihre Zeit auf einer Tagung verschwenden wollen, die ihnen nicht Vorschläge und Vorstellungen vermittelt, wie sie es praktisch besser oder wenigstens anders machen können. Ich fühlte mich außerstande, praktische Ratschläge zu geben, die aus der gegenwärtigen Sackgasse herausführen könnten.

Lassen Sie mich anstelle einer Einleitung noch die beiden anderen Gründe anführen, die für meine Hemmungen, hier zu reden, von besonderer Bedeutung gewesen sind. Nachdem ich vier Tage lang dem Brückner-Prozeß vor einer Disziplinarkammer in Hannover aufmerksam gefolgt war, ist mir durch Anschauungsunterricht klar geworden, wie sehr die Spaltung der Gesellschaft, die objektive Spaltung, in den Gerichtssälen sich wiederholt und, unter dem Schein wertfreier Verfahren, zum räumlich und zeitlich verdichteten Konflikt von Macht und Ohnmacht zuspitzt. Und wie unüberbrückbar mittlerweile die Barrieren geworden sind, die zwischen der Sprache der Vertreter von Recht und Ordnung und jenen besteht, die ich vereinfachend dem Sammelbegriff kritisches Lager der Gesellschaft zuordne. Daß es eines weit ausholenden Argumentationsaufwands von mehreren renommierten Hochschullehrern, Juristen wie Sozialwissenschaftlern, bedurfte, um diesem Gericht, das kaum zu def Annahme berechtigt, dümmer adsr bornierter als ein normales Gericht der Bundesrepublik zu sein, auch nur verständlich zu machen, daß Begriffe wie "Klasse" und "System" keine staatsabträglichen oder gar die Verfassung infrage stellenden Worte sind, sondern zum selbstverständlichen Arsenal der wissenschaftlich-analytischen Kultur fortgeschrittener Länder gehören, habe ich, das muß ich offen gestehen, überhaupt nicht für möglich gehalten. Die Einleitungsbehörde zog diese Begriffe, wenn auch widerstrebend, von der Anschuldigungsschrift ab, was eine Verurteilung Brückners jedoch nicht verhinderte, ein Skandal, de,r in die Annalen der deutschen Wissenschaftsgeschichte eingehen und

politisch noch lange nachwirken wird. Nach dieser unmittelbaren Erfahrung, mit welcher Arroganz die rechtserhaltende Gewalt in diesem Lande mit kritischen Intellektuellen umspringt, nachdem ich gesehen habe, daß es fünf kompetenten Wissenschaftlern nicht gelungen ist, dem Gericht verständlich zu machen, welche Reichweite die im Grundgesetz verbürgte Wissenschaftsfreiheit hat, was also der wirkliche Gegenstand der Verhandlungen ist, kann ich mir jetzt eine lebendige Vorstellung vom Verlauf sogenannter Demonstrationsprozesse machen. Im Brückner-Prozeß handelte es sich immerhin noch um eine Konfrontation von Leuten, die in einem vergleichbaren Sozialisationsmilieu aufgewachsen sind, die ein Hochschulstudium absolviert und damit gewisse kulturelle Selbstverständlichkeiten vermittelt bekommen haben; wie soll dagegen eine Kommunikation mit Menschen stattfinden, in deren Ausgangslage solche selbstverständlichen Gemeinsamkeiten nicht eingehen, die vielleicht mit einer moralischen Position vor ein Gericht treten, die sich nicht richtig ausdrücken können, die Zeit brauchen, um zu sagen, was sie eigentlich wollen, was der Sinn ihres Protestes ist?

Der vierte Grund meiner Vorbehalte ist ganz durch meine moralischen Skrupel bestimmt, mich mit einem Mann an einen Tisch zu setzen und mich, um ein Wort Thomas Manns zu benutzen, in einer Atmosphäre "machtgeschützter Innerlichkeit" auf einen Dialog über Demonstrationsrecht einzulassen, wo er doch die politische Verantwortung für eine Reihe brutaler Polizeieinsätze trägt, die blutige und in einem Falle auch tödliche Folgen gehabt haben. Sich auf eine Diskussion mit Heinrich Lummer einzustellen, als wäre er für Argumente zu erwärmen, scheint Verrat an der Sache zu sein, die ich zu vertreten beabsichtige. Die moralischen Vorbehalte erscheinen mir zutreffend, die politischen nicht.

Rückgewinnung des Symbolspektrums der politischen Sprache

Wenn das so ist, dann frage ich mich, wie kann ein Referat aussehen, das Sinn für alle Beteiligten an einer solchen Tagung hat? Wenn ich trotz dieser vier Bedenken zugesagt habe, dann nicht in der Erwartung, Ihre Gesinnungslage zu verändern, sondern eher in dem etwas naiv anmutenden Willen und Bewußtsein, für bestimmte Probleme der gesellschaftlichen Wirklichkeit begriffliche Mittel und Interpretationsansätze einer möglichen Horizonterweiterung anzubieten, von denen Sie, unter dem praktischen Druck, Auswege aus

Sackgassen finden zu müssen, Gebrauch machen könnten. Ich will damit einsetzen, das Symbol Spektrum der Sprache zu erweitern, in dem Demonstrationsfreiheit, Demonstrationsprozesse, das Verhalten von Politikern und Behörden überhaupt, neu, d. h. in Rückbeziehung zu den ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnissen diskutiert werden können. Das ist ein sehr geringer Anspruch, aber das war für mich das Motiv, an dieser Tagung teilzunehmen. Das Symbol Spektrum der politischen Sprache zurückzugewinnen, Tabuzonen und Kontaktsperren gegenüber prekären gesellschaftlichen Gegenständen zu überwinden, scheint mir eine der vordringlichsten und wichtigsten Forderungen in diesem Zusammenhang zu sein. Die öffentliche Wiederaneignung der Sprache, der politischen Sprache, nicht der juristischen Sprache, der Sprache der Polizei. Jede gesellschaftliche Institution hat ihre eigenen Sprachsymbole, und die Rückgewinnung der politischen Sprache ist Voraussetzung dafür, aus dieser Sachgasse der Diskussion über das Demonstrationsrecht hinauszugelangen. Daß Demonstrationen aller Art (nicht nur das Recht auf Demonstrationen, das ja jederzeit durch Gesetze bis hin zum Nullpunkt eingeschränkt werden kann) zur politischen Kultur eines Landes gehören, ist eine dem geschichtlichen Konstitutionsprozeß der bürgerlichen Gesellschaft so selbstverständliche Tatsache, daß man darüber nicht diskutieren muß. Wen das nicht überzeugt, der kann sich Systeme ansehen, in denen es weder Demonstrationsrecht noch Demonstrationen gibt, wie die aussehen. Diese Tatsache scheint mir unbestritten, aber ebenso unbestritten ist, daß die Formen, in denen Demonstrationsrechte ausgeübt werden, immer den Geruch des Pöbels, des Aufruhrs und des Umsturzes an sich haben. Die parlamentarischen Umsturzvorlagen, deren Opfer die Sozialdemokratie gewesen war, verändern sich in ihrem Umfang und in ihrer Feinddefinition, aber sie haben alle die gleiche Tendenz; wo Massendemonstrationen auftreten» die Konflikte und Widersprüche einer Gesellschaft öffentlich machen, wo Bewegungen größeren Umfangs erkennbar werden, da werden die im Verfassungshimmel geheiligten Demonstrationsrechte auf ihr irdisches Minimum zurückgebracht. Gerade dann, wenn die politische Vernunft die Ausweitung der Demonstrationsrechte nahelegt, werden sie in der Regel eingeschränkt.

Ich möchte, bevor ich auf meine erste These zu sprechen komme, noch etwas bemerken, was meine Erregung bei Gegenständen, wie dem Demonstrationsrecht und den Berufsverboten, ausmacht. Jedem politisch denkenden Franzosen würde der blutige Nebensinn jener Formel, welche

die radikalsten Vertreter der zur institutionellen Substanz angereicherten "freiheitlich demokratischen Ordnung" immer wieder verwendet haben, nämlich die Formel, "keine Freiheit für die Feinde der Freiheit", sofort aufgehen, denn er wüßte, daß diese Formel von St. Just stammt und daß sie auf dem Höhepunkt des jakobinischen Terrors angewandt wurde. Mir scheint es nicht gleichgültig zu sein, unter welchen Bedingungen solche politischen Formeln geprägt wurden und mit welcher Zielsetzung sie in die Gesellschaft umgesetzt sind. Das führt mich zu meiner ersten These.

Das Demonstrationsrecht unter Bedingungen einer Erosionskrise

Welche Rolle Demonstrationen in einer Gesellschaft spielen, welche Formen und Ausmaße sie annehmen, hängt vom Gesamtzustand der Gesellschaft ab, und nicht in erster Linie von der subjektiven Absicht der Beteiligten. Genauer gesagt: welche Formen der Demonstration sich in einer Gesellschaft ausbilden, das hängt im wesentlichen vom Krisenzustand dieser Gesellschaft ab, vom vorherrschenden Typus der Krise, mit der wir es zu tun haben. Vor allem hängt es vom Charakter der Krise ab, welche Formen der öffentlichen Demonstration die politisch wirksamsten sind. Er kämpft werden mußten sie alle. Für das Zeitalter der Kritik, in dem die demonstrative Spitze sich auf die Zerstörung durch Vernunft nicht legitimierter traditionaler Herrschaft richtete, konnte Kant die "Freiheit der Feder" als das einzige Palladium der Volksrechte" bezeichnen. Versammlungsfreiheit war ein wesentliches Element der organisatorischen Konstitutionsgeschichte der Arbeiterbewegung in ihren Anfängen. So unabdingbar äisse und andere Rechte für eine demokratische Gesellschaftsordnung bleiben, so unverkennbar ist doch deren gesellschaftlicher Funktionswandel, ob es sich nun um Lehr- und Wissenschaftsfreiheit, um Hungermärsche, Umzüge, Versammlungen auf großen Plätzen oder um das Streikrecht handelt. Wenn sich heute selbst Konservative, die sonst kein gutes Haar an den Gewerkschaften und der Arbeiterbewegung lassen, nur selten so weit hervorwagen, die Legitimität des Streikrechts in Zweifel zu ziehen, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch dieses Demonstrationsrecht in blutigen Kämpfen errungen wurde und keineswegs von der bürgerlichen Klasse als Selbstverständlichkeit akzeptiert wurde.

Aber auch das Streikrecht unterliegt einem durch die gesellschaftliche Krise bedingten Funktionswandel. Auch der Streik stand (und steht für viele noch

heute) im Geruch des Aufstands und mußte, bevor er legales Mittel der Gegengewalt wurde, erkämpft werden. Streiks bedeuten Verweigerung der Arbeitskraft, ganz zweifellos, sie sind ein Druckmittel auf die Unternehmer. Das Streikrecht wurde im Sinne der Herstellung von Gleichheitsbedingungen im Verteilungskampf zwischen Lohnarbeit und Kapital erst in der jüngsten Geschichte institutionalisiert. Aber das Streikrecht kann man nur in einer Gesellschaft sinnvoll und extensiv anwenden, in der Probleme der Arbeitslosigkeit nicht dieses Ausmaß angenommen haben wie heute. Arbeitsverweigerung hört auf, ein vorherrschendes Druckmittel zu sein, die Lebensbedingungen der Massen zu verbessern, wenn Arbeitskraft nicht temporär, zeitlich begrenzt, sondern auf Dauer freigesetzt wird.

Einige Elemente möchte ich bezeichnen, die für die gegenwärtige gesellschaftliche Krise charakteristisch sind. Ich glaube, es gibt heute kaum einen, der nicht wenigstens empfindet, daß wir uns in keinem Normalzustand der gesellschaftlichen Produktion und Reproduktion befinden. Die Zeit, in der man sich auf den kalkulierbaren Wechsel von Konjunktur und Rezession einstellen und die Rechnung aufmachen konnte, daß vorübergehend mageren wiederum fette Oahre des Wachstums und der Prosperität und der Voll beschäftigung folgen, diese Zeit ist, wenn nicht alle Zeichen trugen, endgültig vorbei. Darauf zu vertrauen., daß diese herkömmliche Gestalt periodischer Krisen, wie so häufig in der Geschichte schon wiederkehren und den Pessimismus durch plätschlich auftretende Aufschwungphasen Lügen strafen werde, ist schlicht illusionär. Die Krisenform gehört der Vergangenheit an. Der starre Blick auf den Arbeitsmarkt und das Zahlen-Menetekel der Arbeitslosen ist verengt und täuscht darüber hinweg, daß wachsende Arbeitslosigkeit nur die Spitze des Eisbergs ist, weil sie ein in der Öffentlichkeit besonders emotional besetztes Problem ist.

Den strukturell neuen Typus der Krise, mit dem wir es zu tun haben, möchte ich deutlicher als Erosionskrise bezeichnen, als eine die Gesamtgesellschaft erfassende Krise³ die soziale Institutionen, Einstellungen, Wert-Systeme usw, in Frage stellt oder zersetzt. Von den herkömmlichen Krisen unterscheiden sich Erosionskrisen dadurch., daß sie sich vor allem auch unterhalb des öffentlichen Institutionensystems wirksam zeigen, daß sie die Subjekte in ihrer psychischen und kognitiven Grundausstattung erfassen, Orientierungen. Eines der wichtigsten Merkmale dieses neuen Krisentyps besteht darin, daß der alte autoritäre oder autoritätsgebundene Charakter, mit dem man noch

eine ganze Menge anstellen konnte, ohne daß man mit entschlossenem Widerstand rechnen mußte, den man nach Stalingrad auf die Schlachtbank schieben konnte und der, sofern er überlebte, mit demselben emsigen Fleiß die Gesellschaft wieder aufbaute, als ob überhaupt nichts passiert wäre, nicht mehr wie früher funktioniert. Mit diesem Charakter konnten autoritäre Systeme vorzüglich arbeiten: er war für beliebige Ziele einsetzbar. Das ist nicht mehr möglich. Diese Charakterstruktur war am Arbeitsverhalten orientiert, an den Leistungsnormen, ganz unabhängig davon, ob die verausgabte Arbeitskraft vom Subjekt als Selbstverwirklichung empfunden wird oder als entfremdet, sinnlos, geisttötend. Das sind eben nicht mehr die Menschen, mit denen wir es zu tun haben und immer weniger zu tun haben - ein wichtiges und neuartiges Zusatzelement für die objektiven Tendenzen der Krise, wenn man den Blick auf Arbeitslosigkeit und Legitimationsverlust des politischen Herrschaftssystems lenkt. Wir haben es mit anderen Menschen zu tun, mit anderen Subjekten.

Was ich unter Erosionskrise verstehe und worin jener wachsende Bereich fällt, den man als unterschlagnene Wirklichkeit bezeichnen könnte, will ich zunächst an offiziellem Zahlenmaterial erläutern. Es sind freilich nur Symptome, die sich darin ausdrücken. Nach einer 1979 von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft in Auftrag gegebenen Studie gibt es in der Bundesrepublik rund 800.000 Obdachlose, 800.000 bis 1 Mio, zwischen 60 und 80.000 Nichtseßhafte» die gewöhnlich als Penner apostrophiert werden, 30.000 Landfahrer. 20 % der Erwerbslosen erhalten nur die Sätze der Sozialhilfe, allerdings nur jede zweite Person, die wegen des niedrigen Einkommens Anspruch auf Sozialhilfe hätte, erhält die ihr rechtmäßig zustehende staatliche Beihilfe. Das bezeichnet auch den auffällenden Widerspruch von Recht und Rechtsweggarantien, wie sie in der Verfassung und in den Gesetzen festgelegt sind, und der tatsächlichen Wahrnehmung, ja der Wahrnehmungsfähigkeit dieses Rechtsanspruchs, der tatsächlichen Beschreitung des Rechtsweges. Die Dunkelziffer relativer und verdeckter Armut wird in dieser Studie übrigens sehr hoch angesetzt. Oder nehmen Sie ein anderes Beispiel, das anzeigt, wie sich die Schere zwischen den Wohlstandinseln des ökonomischen und politischen Systems unter unseren Augen und der darunterliegenden gesellschaftlichen Wirklichkeit immer weiter öffnet. Die Zahl der Alkoholkranken liegt in der Bundesrepublik genauso hoch wie die der Zuckerkranken, nämlich bei 2 - 3 % der Gesamtbevölkerung, bei 1,5 - 1,8 Mio. Eine mindestens ebenso große Zahl muß angesetzt

werden für die Medikamentenabhängigen. Im Vergleich zu 1950 hat sich diese Zahl vervierfacht. Allein in Hannover sind 4.000 Minderjährige alkoholabhängig oder alkoholgefährdet. In den letzten Jahren ist zudem ein rapides, auch quantifizierbares Anwachsen derjenigen Indikatoren zu verzeichnen, deren Auftreten gemeinhin den Randgruppenstatus für die Betroffenen konstituiert. So ist z. B. davon auszugehen, daß mindestens 30 % aller Patienten, die den Arzt aufsuchen, an psychosomatischen Leiden erkrankt sind: psychosomatische Leiden sind gesellschaftliche Leiden, wenn sie in dieser Größenordnung auftreten, das sind keine bloß individuellen Leiden mehr. 8 Mio, Arztbesuche jährlich erfolgen wegen psychisch bedingter Erkrankungen. Rund 2 % der Bevölkerung bedürfen einer psychiatrischen oder einer psychotherapeutischen Behandlung, das sind rund 1 Mio. Personen in der Bundesrepublik. Wegen psychischer Erkrankung oder persönlicher Schwierigkeiten nehmen im Jahr 78 ca. 600.000 Personen Kontakt mit Behandlungs- oder Beratungsstellen auf. Ich nenne diese Zahl beispielhaft, man kann sie erweitern; diese und die übrigen Zahlen sind zusammengestellt von der ehemaligen Leiterin des Arbeitslosenzentrums Hannover, Christine Morgenroth, die sie auch in einem soziologisch und sozialpsychologisch weiterführenden Zusammenhang interpretiert.

Selbstverständlich überschneiden sich diese einzelnen Zahlenangaben, andere, die angegebenen Tendenzen bekräftigende Materialien habe ich gar nicht angeführt, obwohl sie ebenso wichtig sind. Beispielsweise das Schicksal der Behinderten, die in besonderer Weise diesem Bereich der unterschlagenen Wirklichkeit angehören. Die sprunghafte Zunahme der Frühverrentung. Sicherlich, sie ist ein Problem der Arbeitsmarktlage, gleichzeitig aber auch des Verschleißes der Arbeitskraft. Die Verzehnfachung der Jugendselbstmorde in den letzten 10 Jahren usw. Ich führe diese Zahlen nicht an, um einen allgemeinen Begriff von der Gesellschaft zu vermitteln, nein, ich führe diese Zahlen an, um Ihnen einen Begriff vom gesellschaftlichen Zustand zu vermitteln, auf dessen Boden Demonstrationen stattfinden, ganz abgesehen davon, wie die einzelnen Protestmotive aussehen mögen.

Nachdem Peter Glotz den faßlichen Begriff von den zwei Kulturen ins Spiel gebracht hat, hat sich der aufgeklärte Teil dieser Gesellschaft begierig auf diese Formel gestürzt. Sie bezeichnet allenfalls Symptome, nicht Ursachen. Ich möchte lieber von zwei Realitäten sprechen, statt von zwei Kulturen, denn Kultur hat in Deutschland immer den

Beigeschmack von Veredelung und Innerlichkeit. Eine Kultur des Elends, der Verelendung und der Armut kann ich mir jedoch nicht vorstellen. Was nun den Sinngehalt des Demonstrationsrechts anbetrifft, so ist er nur verständlich, wenn man die Gesellschaft tatsächlich in zwei große Lager siebt: in die, die es nötig haben, für ihre Lebensinteressen demonstrativen Rückhalt in der Öffentlichkeit zu erreichen, und die, die für ihre Interessen auf diesen demonstrativen Rückhalt verzichten können, weil ihre Interessen ohnehin die herrschenden Interessen der Gesellschaft sind. Wer über Macht und Einfluß verfügt, warum sollte der den anrühigen Weg der Straße gehen, und an wen sollte er da appellieren? Und was sich jetzt vollzieht in diesem Bereich unterschlagener Wirklichkeit, aus der nur an die Öffentlichkeit dringt, was durch kollektive Demonstrationen Aufmerksamkeit erregt, ist noch einmal eine Aufspaltung. Diejenigen nämlich, von denen ich gesprochen habe, also Sozialfürsorgeempfänger, Leute, die in psychiatrischer Behandlung sind, Nichtseßhafte, Obdachlose, sie sind und bleiben Objekte, d. h. sie protestieren und demonstrieren in der Regel nicht, sie bleiben in diesem Objektzusammenhang und haben auch nicht mehr das Selbstvertrauen und ausreichende Selbstwertgefühle, etwas mit ihrem Protest erreichen zu können. Sie sind Objekte von Sozialfürsorge, von sozialpsychiatrischer Betreuung, Die zweite Schicht in diesen Bereichen unterschlagener Wirklichkeit, besteht aus denjenigen, in denen sich überhaupt so etwas wie Protest aufgrund erfahrenen Unrechts, aufgrund erfahrener Bedürfnisse rührt. Sie tun sich kollektiv zusammen und demonstrieren.

Es sind also nicht zwei Kulturen, sondern es sind zwei Realitäten, die in Konfrontation zueinander stehen, mit den ihnen entsprechenden Realitätswahrnehmungen. Es ist deshalb längst kein bloßes sprachliches Problem der Verständigung mehr, weil es ja nicht nur die Sprache ist, die hier auseinandergefallen ist, sondern es sind die Denkformen, es ist das Bewußtsein von Interessen, es sind bestimmte Erfahrungen moralischer Korruption der Macht, welche die Betreffenden machen, es sind auch verschiedene Antworten auf Fragen des Sinns, warum sie arbeiten, warum sie etwas tun und lassen. Ein ganzer Umkreis von Fragen, der sich in eine spezifische Logik der Wahrnehmung, der Objektwelt und der Selbstwahrnehmung einfügt. In diesem Teil der unterschlagenen Wirklichkeit gibt es noch Bewegung, Unbotmäßigkeit, lebendigen Widerstand. Es werden Anstrengungen unternommen, die bitter erfahrene Ohnmacht, die Objekthaftigkeit zu durchbrechen. Und es ist in diesem Zusammenhang

doch eine wesentliche Frage, wo es für diejenigen, die ihre unmittelbaren Interessen wollen, in diesem Verfassungssystem eine andere Möglichkeit als eben die des demonstrativen Sichtbar-machens, der demonstrativen Aufmerksamkeit gibt. Große Verbände haben z. B. vielfache Möglichkeiten, auf Politiker und Behörden Druck auszuüben.

Meine erste These lautet also: es ist eine Spaltung der Realität, die eine viel größere Reichweite hat als die Klassenspaltung, auf der sie allerdings in letzter Hinsicht gründet. Keine dieser Realitäten hat einen Wahrnehmungshorizont, der über sie hinausreicht - eine manichäische Zweiteilung der Welt. Nun sind das Verhältnisse, die wir in allen kapitalistischen Ländern mit einer repräsentativen politischen Struktur vorfinden. Daraus mußte keine Katastrophe, daraus mußte keine gewalttätige Konfrontationslogik entstehen. Was die Aufspaltung der Realität zu einem beunruhigenden Symptom für die gesamtgesellschaftliche Organisation macht, eine Konfrontation, von der ausschließlich die anti-demokratischen Kräfte profitieren, entspringt einer Sonderbedingung der geschichtlichen Entwicklung in Deutschland. Das führt mich zu meiner zweiten These.

Die Verstaatlichung der deutschen Gesellschaft

Die deutsche Gesellschaft ist verstaatlicht, und sie wird zunehmend weiter verstaatlicht. Die Verstaatlichung der deutschen Gesellschaft, der Gesellschaft der Bundesrepublik, ist ein verschärfender Punkt dafür, daß Formen der spontanen Selbstorganisation, der Basisinitiative, des zivilen Ungehorsams in diesem Lande immer mit dem Gefühl des Bedrohlichen und Umstürzlerischen verknüpft wird. An sich müßte ja eine Gesellschaft, die mit penetranter Regelmäßigkeit ihre demokratischen Ideale vorführt, daran interessiert sein, daß die Menschen sich regen, daß sie sich beteiligen, daß sie Aktivitäten in Eigeninitiative entwickeln. So verstehen jedenfalls die Amerikaner, bei aller Repression und Gewalt im Austragen der Konflikte, ihre Gesellschaft. Sie unterstützen Bürgerinitiativen jeglicher Art. Auf kommunaler Ebene auch durch Honorationen, unter denen sich sogar Unternehmer befinden; Demonstrationsrechte werden für eine demokratische Selbstverständlichkeit gehalten, und es kommt niemand auf den Gedanken, die Demonstrationsrechte gesetzlich zu beschneiden. Warum kann man, über die allgemeinen Tendenzen sozialstaatlicher Transformationen spätkapitalistischer Gesellschaftsordnungen hinausgehend, von einer Verstaatlichung der

deutschen Gesellschaft sprechen? Dazu bedarf es einiger geschichtlicher Erläuterungen. Durchgängig zeigt sich eine Antinomie, ein struktureller Widerspruch zwischen Rechtsstaatsdenken und Demokratie in Deutschland. Sie haben auch ganz verschiedene geschichtliche Wurzeln. Der Rechtsstaat geht auf den alten preußischen Obrigkeitsstaat zurück, in seiner rechtsstaatlichen Komponente eine große Tradition, die ich nicht abwerten möchte, obwohl sie nur eine Teilwirklichkeit der deutschen Geschichte repräsentiert. Das Preußen Friedrich II. war in gewisser Hinsicht das freieste Land damals in Europa, hat Emigranten aufgenommen, hat Voltaire nicht nur toleriert, sondern gefördert, die führenden Gelehrten der Berliner Akademie der Wissenschaften waren Franzosen. Der Satz Friedrich II. "niedriger hängen" ist charakteristisch für diese Periode« Ein Prötestplakat» das die Bürger Hur schlecht lesen konnten* weil es zu hoch aufgehängt war, sollte dem rasonnierenden Publikum zugänglich gemacht werden. Es ist eine Aufforderung zum Rasonnement, die von der Obrigkeit ausgeht. Und deshalb schreibt Kant in seiner kleinen Schrift: 'Was ist Aufklärung1, alle sagen: gehorcht, gehorcht, rasonniert nicht, nur einer sagt, rasonniert so viel ihr wollt, aber gehorcht. Ja, das ist der preußische Öbrigkeitsstaat. Es ist erlaubt, Meinungen zu bilden, sich zu verständigen, aber wenn daraus Handlungen folgen, dann erfährt das Recht der freien Meinungsäußerung sehr schnell harte Begrenzungen.

Da es von unmittelbarer Aktualität ist, möchte ich hier nur an die mündliche Urteilsbegründung im Brückner-Prozeß erinnern: die Richter hielten es für logisch, die Meinungsäußerungen Brückners zu Taten zu deklarieren und diese in Handlungen zu verlängern - eine mir völlig unbegreifliche Sequenz und wohl auch ohne Beispiel In der europäischen Rechtsprechung - sieht man von stalinistischen und faschistischen Praktiken der Transformation der Meinungen in Handlungen ab.

Die verstaatlichte Gesellschaft, der preußische Obrigkeitsstaat als "Modell Deutschland11, meinerwegen noch mit dem Forsthoffschen Zusatz der staatlichen Daseinsvorsorge, steht historisch und soziologisch-systematisch im Widerspruch zur Demokratie, die ganz andere Wurzeln hat: in der weiteren Vergangenheit ist sie erkämpft worden von der Arbeiterbewegung, von jenen Leuten, die Objekt der Umsturzvorlagen waren. Im Nachkriegsdeutschland ist Demokratie ein Gegenprodukt gegen den Faschismus und dem preußischen Obrigkeitsstaat abgerungen, von einer Kombination verschiedener Kräfte: in erster Linie den Gewerkschaften und der Arbeiterbewegung, dann den Alliierten, schließlich

den schwächlichen Positionen des bürgerlichen Liberalismus. Und ich frage Sie: woher soll denn unter diesen Bedingungen ein autonomes Selbstbewußtsein für Demokratie in diesem Lande kommen? Wir sind demokratisiert worden, institutionell vor allem, und die Institutionen erscheinen ja auch als vorbildhaft, aber es deuten sich allmählich Aushöhlungen dieser Institutionengerüste an, woran übrigens auch die Weimarer Republik kaputt gegangen ist, eine Demokratie ohne Demokraten.

Der selbstgerechte Repräsentant des bestehenden Systems steht gleichwohl nicht mit leeren Händen da: ein demokratisch vorzüglich ausgebildetes Institutionensystem mit im großen und ganzen nicht zu bestechenden Richtern Ministerialbeamten, Polizeibeamten, ein äußerlich sehr gut funktionierendes System also, ja, auf dieser einen Ebene von Realität, auf diesem Realitätsausschnitt, auf dieser Realitätsinsel scheint das alles ganz großartig zu funktionieren. Hermann Höcherl, einer der ehemaligen Bundesinnenminister, die in der Regel das schmückende Beiwort Verfassungsminister tragen, ist in die Geschichte der Bundesrepublik nicht nur mit dem die Drahtzieher der Spiegel-Affäre entlastenden Satz eingegangen, man könne? schließlich nicht den ganzen Tag über mit dem Grundgesetz unter dem Arm herumlaufen; er hat auch die These vertreten, daß es keinen Widerspruch zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit geben könne, weil eine Verfassung ausschließlich durch die Realität ihrer Institutionen definiert und interpretiert werde.

Nun möchte Ich einen Augenblick an dieser Realität in ihrem Verhältnis zur Verfassung festhalten. Jürgen Seifert hat eine Untersuchung gemacht, die bereits 1969 erschienen ist und heute vielfach erweitert werden müßte, 20 Jahre Grundgesetz. Im Einleitungsaufsatz der 1974 erschienenen Auflage schreibt er, keine Verfassung der Welt wurde im Wortlaut, ohne gewaltsamen Umsturz, innerhalb von 25 Jahren in einem solchen Umfang verändert. Seit der Verkündung des Grundgesetzes sind 45 Artikel geändert bzw. mehrmals geändert worden, 35 Artikel neu eingefügt., neu verfaßt oder gestrichen. Aber es ist nicht allein die Zahl dieser Veränderungen, die beängstigend ist, sondern vor allem deren deutlich erkennbare Tendenz: bringt man die Einzel Korrekturen auf eine idealtypische Verlaufsform, so zeigt sich dieselbe Blickrichtung in allen diesen Veränderungen, nämlich weg von Artikel I, der alle staatliche Gewalt zu Achtung, zum Schutz der menschlichen Würde verpflichtet, weg von den politischen Kommunikationsund Teilhaberechten hin zum Eigentumsschutz des Artikel 14 und zum

Staatsaufbau. Es ist nicht so, als würde sich nur der Graben zwischen Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit weiter öffnen, sondern es vollzieht sich, wenn man genauer liest, sogar eine Strukturverschiebung innerhalb der Verfassung selber, mit zunehmender Gewichtung des Staatsaufbaus. Dieser Sog, den die gesellschaftliche Wirklichkeit auf eine bestimmte Richtung der Verfassungsänderung ausübt, hat die Grundrechtseuphorie, von der zeitweilig die Rede war und die, wie die Konservativen mit Befriedigung feststellen, sehr schnell wieder eingedämmt wurde, überdauert.

Daß alle diese Veränderungen nach den Maximen von Gesetz und Recht erfolgt sind, mag die Missionare der "Freiheitlich-demokratischen Grundordnung", der FdGÖ, mit ihren Ausgrenzungspraktiken» mit Stolz erfüllen. Daß sie gleichzeitig an der Vergrößerung des moralischen Vakuums der Gesellschaft arbeiten, wird ihnen nicht in gleicher Weise deutlich sein. Sie fühlen sich im Recht und in der positiven Rechtsordnung heimisch.

Aber der positivistische Mythos, von dem der Nationalsozialismus lebte, bezog seine Gnadenlosigkeit der Menschenverachtung aus der Ausgrenzung von humanitär-kulturellen Geltungsgründen aus dem Recht und der Reduktion des Vorstellungshorizonts auf das tautologische Schema "Befehl ist Befehl" und "Gesetz ist Gesetz". Demgegenüber hat Gustav Radbruch das Problem, an dem produktive Arbeitsprozesse der Rechtsbegründung ebenso wie der praktischen Rechtsfindung unter heutigen geschichtlichen Bedingungen anzusetzen wären, prägnant formuliert, indem er es zu einer Antinomie zuspitzt: gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. Radbruch spricht bewußt von der Realität und der Möglichkeit gesetzlichen Unrechts. Und ich möchte daran die Frage anknüpfen, ob die Juristen hierzulande diesen Gedanken von gesetzlichem Unrecht noch für relevant halten? Ein solcher Gedanke ist freilich aus dem Gesetzeszusammenhang selber nicht herauszubekommen, sondern setzt einen Begriff von der Gesellschaft voraus. Und den Nationalsozialismus erwähne ich hier nicht, um in irgendeiner Weise Analogien herzustellen zur Bundesrepublik, sondern aus einem systematisch-rechtspolitischen Interesse, um einen großen Rechtsphilosophen wie Gustav Radbruch in die gegenwärtig aufgebrochene Diskussion der gesellschaftlichen Legitimationsgrundlagen von Recht einzubeziehen; denn immerhin erscheint mir seine Feststellung von Gewicht zu sein, daß der Faschismus kein gesetzloser Staat war, im Gegenteil, daß er für die schändlichsten und kleinsten von ihm

begangenen Verbrechen Gesetze produzierte. Die Verengung des positivistischen Rechtshorizontes, aus dem der Begriff der Gerechtigkeit vollständig verschwunden ist, die Austrocknung des juristischen Denkspektrums kann eben unter bestimmten gesellschaftlichen Bedingungen so weit gehen⁹ daß einer großen Masse von Menschen Unrecht getan wird, mit Hilfe von Gesetzen.

Das Fatale an diesem Verlust moralischer und rechtlicher Legitimationsgründe besteht eigentlich darin, daß Grundgesetz und Verfassungswirklichkeit immer stärker ineinandergeschoben werden, daß Realität zur Ideologie, zum objektiven Schein» wird, häufig so weit, daß manche Leute behaupten, bereits der Hinweis auf Widersprüche zwischen Verfassung und Verfassungswirklichkeit erfülle den Verdacht, wenn nicht den Tatbestand feindlicher Gesinnung. Wo bleiben unter diesen Bedingungen für diejenigen, die Grund haben sich in dieser Gesellschaft unzufrieden und ungerecht behandelt zu fühlen, die rechtlichen und moralischen Maßstäbe., von denen Kritik an der Wirklichkeit ausgehen kann? Die Verteidigung der bestehenden Realität wird als Verteidigung von Rechten verstanden; Realität ist unter der Hand selber zum Index der Wahrheit geworden - Index des Wahren und des Falschen, um eine Formel Spinozas hier zu verwenden. Und diese Realität zu verteidigen, dazu eignen sich am besten Polizei und Gerichte.

Mit Demokratie und politischer Kultur hat das zunächst sehr wenig zu tun. Franz Neumann hat Rechte, die den Substanzgehalt eines demokratischen Gemeinwesens ausmachen, wie Würde* Persönlichkeits- und Teilhaberechte, treffend politische Kommunikationsrechte genannt. Die Anerkennung und Wahrnehmung politischer Kommunikationsrechte, zu denen die Demonstrationsfreiheit in hervorragender Weise gehört, nicht die rituelle Bestätigung der Institutionen, die diese Rechte überwachen, sind Kriterien dafür, ob eine Gesellschaft demokratisch ist oder nicht. Im übrigen sind es auch diese Rechte gewesen, Würde, Persönlichkeitsrechte, politische Kommunikationsrechte, die man nach 1945 als den härtesten Block gegen jede mögliche Rückkehr gesetzlichen Unrechts aufzurichten beabsichtigte. Es war der Gesetzgebung, ausübende und rechtsprechende Gewalt, unmittelbar bindende Grundrechtskatalog (und darin am problematischsten die Eigentumsgarantie), der historisch die Position gegen den Faschismus befestigen sollte, nicht in erster Linie der Staatsaufbau. Die von mir beschriebene Gewichtsverschiebung innerhalb des Normenzusammenhangs der Verfassung ist deshalb

überraschend und unterstreicht nachdrücklich den inzwischen erfolgten Geschichtsverlust, weil 1947 selbst konservativbürgerliche Kräfte noch der Überzeugung waren, daß das kapitalistische Eigentum wesentlich an der Entstehung des NS-Terrors beteiligt war. Und daß es in seine alten Rechte der Regulierung des gesellschaftlichen Ganzen nie wieder ungebrochen eingesetzt werden darf, wie es in einer damaligen CDU-Erklärung hieß.

Falsche Weimar-Analogien und die geschrumpften plebiszitären Rechte des Souveräns

Welche Wege bleiben für diejenigen offen, die keine Lobby in den Machtapparaten haben, deren Interessen nicht sowieso vertreten werden, wie z. B. die der Spekulanten, die sich ja nicht nur lebensnotwendige Güter für private Zwecke aneignen, sondern auch Polizisten und Gerichte, die ihnen ihre Spekulationsobjekte beschützen? Dabei unterstelle ich, daß kein Polizist, der sich im Gerangel mit Demonstranten den Kopf blutig schlagen läßt, subjektiv das Bewußtsein hat, für Spekulanten die Kastanien aus dem Feuer zu holen. Objektiv ist es aber so.

Die Tendenz zur Einschränkung der politischen Kommunikationsrechte hat, das ist meine dritte These, mit falschen Weimar-Analogien zu tun, wo diese Einschränkung überhaupt noch eine demokratische Legitimation sucht. Die plebiszitärspontanen Elemente dieser Rechtsordnung sind praktisch zusammengeschrumpft auf Demonstrationsrechte, das Volk, der Souverän nach der Verfassung, ist in seinen unmittelbaren Ausdrucksmöglichkeiten im wesentlichen auf das Demonstrationsrecht verwiesen. Oder gibt es außer dem Demonstrationsrecht noch andere kollektive und politische Möglichkeiten, Konfliktpotentiale, lebenswichtige Probleme, Erfahrungen mit gesellschaftlicher Unterdrückung auszudrücken, zu artikulieren? Und zwar direkt, nicht erst, wenn eine Neuwahl von Abgeordneten ansteht, die ohnehin nur ihrem "Gewissen" verpflichtet sind?

Ich will erklären, warum ich in diesem Zusammenhang von falschen Weimar-Analogien spreche. Es ist nicht so daß die Weimarer Republik an den marodierenden Horden auf der Straße oder am Plebiszit zugrunde gegangen ist. Die Weimarer Republik ist ganz anders ruiniert worden. Eine in der Substanz widerstandsfähige demokratische Gesellschaft* die vom Rande her aufgerollt wird, gibt es nicht - es sei denn durch militärische Gewalt. Aber der Faschismus, wie wir ihn kennen, ist im

Zentrum gewachsen. Es sind eben dienstwillige und hilfswillige Richter, Staatsanwälte, Hochschullehrer, die Legitimationen geliefert haben, Generäle, die aus obrigkeitstaatlichem Denken kamen, die haben den Schutz dieses Nationalsozialistischen Systems und Unrechts ausgemacht und nicht die marodierenden Horden, die die Straße unsicher machten. Daß Demonstrationen eine Demokratie zerstören könnten, die in ihrem institutionellen Machtzentrum nicht bereits ausgehöhlt wäre, ist höchst unwahrscheinlich. Der Faschismus und alle autoritären obrigkeitstaatlichen Transformationen wachsen und gedeihen im gesellschaftlichen Machtzentrum, weil sie dort am geschütztesten sind. Man darf Konservatismus und Rechtsradikalismus nicht leichtfertig auf Randgruppen projizieren, jedenfalls gilt diese Vorsicht für Deutschland; hier ist es immer die staatskonservative Gesinnung gewesen, die die Demokratie kaputtgemacht hat oder gar nicht erst entstehen ließ und nicht das Gegenteil.

Was ich damit meine, läßt sich an der spezifischen Form des deutschen Widerstandsrechts erläutern, die, soweit ich sehe, einmalig ist in der westlichen Kulturgeschichte. Bei der Verabschiedung der Notstandsgesetze am 24. 6. 1968 ist ein Absatz 4 dem Artikel 20 des Grundgesetzes eingefügt worden. Ich muß betonen, daß dieser Absatz ein Kompromiß gewesen ist, ausgehandelt zwischen den Parteien, und diejenigen, die weiterführenden Widerstandsartikel haben wollten, waren am Ende stolz darauf, daß sie überhaupt den Artikel in dieser Fassung reinbekommen hatten. "Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung, (sie kann heute wohl als freiheitlich-demokratische Grundordnung verstanden werden O.N.) zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist." Das heißt mit anderen Worten: das Widerstandsrecht ist gegen alle Deutschen gerichtet, gegen alle Deutschen. Das ist, nach meiner rechtsgeschichtlichen Kenntnis in keiner einzigen Verfassung eines zivilisierten Landes so unmißverständlich gegen das eigene Volk gerichtet. Das Widerstandsrecht ist, seinem ganzen geschichtlichen Sinngehalt nach, stets als eine Art ultima ratio des Volkes ausschließlich gegen staatliches Unrecht, gegen verbrecherische Obrigkeiten gewendet gewesen. Diese Umdrehung des Sinngehalts muß in der Tat besonders in Deutschland merkwürdig erscheinen. Denn zur Abwehr von Gefährdungen des demokratischen Rechtsstaats stehen nach geltendem Recht der Bundesrepublik Polizei und Justiz, notfalls Bundesgrenzschutz und Militär zur Verfügung. Und Richard Schmid, einer der wenigen demokratischen Rechtskritiker der älteren Generation, sagt ganz zutreffend von diesem sogenannten Widerstands-

Artikel, neben diesem maximalen Machtapparat noch allen Deutschen, also den privaten, unbewaffneten Einzelnen, zusätzlich ein Widerstandsrecht gegen Verfassungsfeinde zu gewähren, würde den Fall betreffen, daß jener umfassende Machtapparat versagt. Das Widerstandsrecht ist demnach für den unwahrscheinlichsten Fall konstruiert. Denn wann ist der deutsche Staat je schwach gewesen? Nicht der deutsche Staat mit seinem konservativen und rechtsextremen Beamtenheer, die Demokratie ist sehr schwach gewesen in Weimar. Sieht man vom Grenzfall des Kapp-Putsches ab, der ja auch nicht durch den "demokratischen" Staatsapparat und seine Organe, sondern wesentlich durch den Generalstreik verhindert wurde, so sind Bedrohung von Recht und Demokratie Immer von den Inhabern der Macht selber ausgegangen. Artikel 20 Abs. 4 Grundgesetz stellt daher kein Widerstandsrecht dar, sondern dokumentiert die Enteignung des Widerstandsrechts.

Das worauf Ich hinauswill ist die Feststellung, daß das Gefühl dafür fehlt, demokratische Selbstverständlichkeiten sind, was den Sinngehalt von Widerstandsrecht ausmacht; vielmehr liegt hier der Versuch vor, die Staatsbürger selber noch als Funktionsträger des Staatsapparats zu verpflichten. In dieser Eigenschaft werden sie bei ihrer Staatsbürgerehre gefaßt und aufgefordert: beobachtet eure Nachbarn, ob sie nicht etwa Verfassungsfeinde sind, und sollte das zutreffen, so habt ihr ein Recht mit ihnen entsprechend den vorhandenen Gesetzen umzugehen. Die Verstaatlichung der deutschen Gesellschaft ist eben, bis in die Poren des Alltagslebens hinein, ein zentrales Problem für Demokratie und Demokratisierung, und die übermächtige Gewichtung des Rechtsstaates oder, genauer gesagt, des Rechtsprechungsstaates, kann auf Dauer zu einer Erstickung aller lebendigen Regungen des demokratischen Bewußtseins und Verhaltens führen.

Die Medienöffentlichkeit als außerstaatliche Zensurbehörde

Vierte These. Warum treten diese Leute, die Grund zum Demonstrieren haben, nicht an die Öffentlichkeit und sagen* welche Probleme sie haben? Es gibt doch so etwas wie eine demokratische Öffentlichkeit, neben der Springerpresse, von der wohl keine Basis-Initiative etwas Gutes zu erwarten hat, gibt es doch viele andere Medien, die vielleicht auf diese Probleme eingehen würden. Das mag in manchen Fällen sogar zutreffen, berührt aber nicht das strukturelle Problem, um das es mir geht. Ich glaube, daß im

Zusammenhang der bürgerlichen, auf Repräsentation beruhenden Öffentlichkeit dieselbe Form der Brechung unmittelbarer Interessen vorliegt, wie in der Gestalt der Parteien-Mediatisierung. Die Parteien wirken nach dem Grundgesetz bei der demokratischen Willensbildung mit. Niemand hat im Grundgesetz gesagt, daß sie die einzig bestimmenden Kräfte sind, ihrem Verfassungsauftrag gemäß demokratische Initiativen außerhalb ihrer selbst eigentlich unterstützen müßten, um die demokratische Willensbildung zu vervielfältigen und zu vervollständigen; das würde jedoch ausschließen, die Interessen, die draußen entstehen, einfach zu mediatisieren. Die Gefahr, Interessen zu filtern, ist sehr groß, denn jeder Parteiapparat ist nur ein kleiner Ausschnitt aus der gesellschaftlichen Realität, so daß Parteien, wenn sie sich selber verstehen als Repräsentanten einer durch Integration und Konsensus definierten und beschränkten Realität, zwangsläufig, und das ist ein wichtiger Mechanismus, zur Ausgrenzung neigen.

Sie grenzen ganze gesellschaftliche Bereiche aus, vor allem jene» in denen Lebensinteressen, radikale, d. h. an die Wurzel der menschlichen Existenzbedingungen gehende Bedürfnisse, öffentlichen Ausdruck verlangen. Denn das Einlassen auf solche radikalen Interessen, die zunächst die bewußter Minderheiten sind, bringt nicht den gleichen Legitimationsrückhalt für Wahlen wie Durchschnittsinteressen, auf die sich der Massenanhang der Parteien im wesentlichen stützt.

Nimmt man die Parteien von der Seite ihrer Ausdrucksmechanismen, so spielen sich in der sogenannten repräsentativen Öffentlichkeit von Medien ähnliche Prozesse ab, jedenfalls im Hinblick auf die fatalen politischen Folgen. Die Medien sind heute, und zwar das Fernsehen starker als Presse und Rundfunk, nach dem Prinzip von Zeitraffung und Ballung organisiert. Zeitraffung bedeutet, daß nur die Ereignisse den Warenwert einer Meldung erhalten, von denen man sicher ist, daß sie den Neuwert aktueller Tatsachen haben oder spektakuläre Begebenheiten sind. Nur diese dringen in der Regel als Informationen in die Medien. Und Ballung heißt, daß Berichte über die Entstehungsbedingungen eines Ereignisses, ausholende Erzählungen, komplexe gesellschaftliche Analysen, Diskussionen aus Lebenszusammenhängen auf wenige Punkte zusammengezogen werden, die das Zugrundeliegende personalisiert oder symbolisch verdichtet repräsentieren; ein Beispiel für Ballung sind sozialkritische Fernsehgeschichten über Familien, den den Anspruch vermitteln, Charakteristisches über eine Gesellschaft

auszusagen.

Die Folge der Wirkungsweise dieser und anderer Mechanismen der repräsentativen Öffentlichkeit ist nun, daß jene Interessen deren Darstellung weder ins Schema der Zeitraffung noch in das der Ballung paßt, auch strukturell aus diesen Medien herausfallen. Auf der anderen Seite bedeutet es gleichzeitig die Erfahrung, daß eine Schlacht mit der Polizei, zerbrochene Fensterscheiben, Verkehrsblockaden in die Medien kommen, aber nicht die Inhalte und Motive, um die es bei solchen Aktionen geht. Jedes spektakuläre Ereignis, und sei es auch noch so dumm und nichtssagend, ist eine Nachricht, stellt einen Warenwert dar, aber für die ausführliche Erörterung dessen, worauf es ankommt, fehlen Sendezeit und Platz in den Zeitungen. Die Startbahnkonfrontationen sind nur auf der beschränkten Ebene von solchen Berichten in die Öffentlichkeit gekommen, wenn man von Lokalberichten und kleinen Artikeln, der Frankfurter Rundschau absieht.. Wo hat es in den letzten Jahren über diese Probleme noch Diskussionen gegeben, die denen vergleichbar wären, die es nach 1968, als selbst die bürgerliche Öffentlichkeit Erörterungen über mehrere Stunden hinweg aufgriff und damit das unerläßliche Material für eine kritische Urteilsbildung lieferte, gegeben hat? Alles wird zusammengepreßt und der Inhalt dadurch verfälscht, verzerrt* verschoben» auf jenes Maß reduziert, das praktisch ausschließt, eine Vielzahl von demokratischen Interessen, die hier zusammenkommen, konkret benennbar zu machen. So ist man schnell bei der Hand, Drahtzieher zu suchen, die Vereinfachungen der komplizierten Verhältnisse ermöglichen und der Polizei die Fahndung erleichtern.

Was die Medien machen, möchte ich anhand eines Gerichtsverfahrens erläutern. In einem Gerichtsprozeß stoßen wir nicht nur auf Sprach- und Verständnisbarrieren, sondern auch die Zeitstruktur, in der etwas dargestellt wird, ist verschieden; kommt der Angeklagte, was wohl die Regel ist, aus der Schicht der Marginalisierten oder aus der Arbeiterklasse, so ist das, was er inhaltlich zur Verteidigung und Erklärung seines Falles vorzubringen hat, so stark eingebunden in seine Lebensgeschichte, daß ihm eine Ballung oder Zeitraffung der ihm wichtig erscheinenden Ereignisse wie eine Fälschung erscheinen muß. Vom Richter wird er aber gewöhnlich ersucht, nicht abzuschweifen» sondern sach- und antragsbezogen zu reden. Er aber erzählt, von seiner Großmutter und seiner Kindheit vielleicht, Geschichten also, berichtet von einem Stück Leben, und das ist für ihn antragsbezogen, das ist der Kern des Sachverhalts,

warum er da vor dem Richter steht; er kann sein Leben nicht auf eine antragsbezogene Formel bringen. Was dem Gericht als Abschweifung erscheint, ist für ihn die einzig wirkliche Struktur, in der Wahrnehmung für ihn möglich ist und in der er die Verwicklungen seines Falles klarmachen kann.

Das gilt im übrigen für alle Prozesse, die nicht von vornherein nach autoritären Mustern strukturiert sind; Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesse in einer Demokratie brauchen eben viel mehr Zeit als die Übermittlung eines Verwaltungsaktes und die Exekution eines obrigkeitlichen Befehls. Überzeugung und politisch fungierende Aufklärung erfordern weitere Raum- und Zeitverhältnisse als die Kommando-Sprache. Wer diese andere Logik der Darstellung der eigenen Probleme in Widerstandsaktionen nicht aufnimmt, der ist abhängig von Vorgängen, die sich hinter dem Rücken der Beteiligten abspielen, wobei die gute Absicht oder der böse Wille kaum noch ins Gewicht fallen.

Ich bin der Auffassung, daß Demonstrationen in unserer Gesellschaft, die dem spontanen Ausdruck unmittelbarer Interessen und Bedürfnisse dienen, für viele Menschen, die in Objektrollen dieser Gesellschaft gedrängt werden, nichts Geringeres als Lebens- und Überlebenschancen darstellen. Man weiß, daß erzwungene Passivität auf Dauer krank macht. Der aktive Umgang mit der Realität, der spontane Ausdruck von eigenen Bedürfnissen, das sind identitätsbildende Elemente und kein Luxus, auf den man auch verzichten könnte. Umgekehrt sind Zerstörungen und Einschränkungen dieser wenigen Möglichkeiten, sich kollektiv und öffentlich auszudrücken, unweigerlich mit Persönlichkeitszerstörung verknüpft, ganz abgesehen von dem miserablen Zustand, in den ein demokratisches Gemeinwesen dadurch geraten muß. Demonstrationen bezeichnen nicht einfach das, was willentlich hergestellt wird von einigen, die man dann als Demonstrationstäter dingfest macht, sondern verweisen auf einen notwendigen Ausdruck von Lebensbedürfnissen in einer Gesellschaft, die total mediatisiert ist; die mediatisiert ist durch ein geschlossenes Geflecht von Institutionen, durch Parteien, durch den Staat, durch repräsentative Öffentlichkeit. Und man stelle sich einmal vor, daß jemand, der in dieser Gesellschaft eine schreiende Ungerechtigkeit erfährt und feststellt, daß viele andere ganz ähnlich empfinden, sich mit diesen zusammentut, um das Problem öffentlich zu machen und eventuell Veränderungen an den Verhältnissen zu bewirken, jetzt etwas ganz Unerwartetes zusätzlich erfahren muß. Das Unrecht verband er mit der gesellschaftlichen Realität. Und jetzt würde es naheliegen, die Realität zu verändern oder

wenigstens aufmerksam nachzuforschen, was veränderungswürdig ist. Stattdessen kommt ein Großaufgebot von Polizei und besetzt diese Realität, die alleine schon ausreichend ist, Angst zu verbreiten, mit hoheitlichen Symbolen., verleiht ihr gewissermaßen einen öffentlich-rechtlichen Status, der zusätzlich einschüchtert und zwangsläufig die Kriminalisierung des Protestverhaltens erweitert. Die bereits vorhandene Ohnmacht der Demonstranten wird dadurch verstärkt, und wir wissen, daß es häufig Ohnmachtsreaktionen sind, die sich in Gewalt Luft machen.

Man kann das auch so ausdrücken: die Allgegenwart des Staates, wo es um Probleme von Lebenssinn, von menschenwürdigem Wohnen, also um elementare Dinge geht, wo insbesondere für jüngere Menschen das Bedürfnis bestellt, einmal unkontrolliert zu sein, in Jugendzentren z. B., ohne daß der Stadtrat einen Sozialhelfer reinsetzt, der alles begutachtet und kontrolliert, hat die letzten Nischen und Poren der Gesellschaft verstopft, ohne die eine realitätsgerechte Sozialisation einer neuen Generation eigentlich gar nicht möglich ist. Oder kann mir jemand hier sagen, wo es diese Nischen in der Gesellschaft noch gibt, die sich der sozialen Kontrolle entziehen? Solche Mischen sind aber ein grundlegendes Lebensbedürfnis der Menschen, und eine Gesellschaft, die sie zerstört oder deren Entwicklung behindert, mag noch so viel und selbstgerecht von Demokratie reden, sie hat einen Grundzua zum Totalitären.

Der Mythos von der Selbstbehauptung der Demokratie durch Konfrontation

Meine letzte These, die fünfte. Die auf dem Boden dieser Gesellschaft entstandenen Probleme, gehen nicht zuletzt auf eine räuberische Handhabung des Privateigentums zurück, wie sie mit äußerster Gewalt von gewissenlosem Spekulanten auf Kosten der Mehrheit der Bevölkerung betrieben wird; wer glaubt, daß die Startbahn West ökonomisch und geschichtlich absolut notwendig ist, um die Zukunft der westdeutschen Volkswirtschaft zu sichern, was immer die Kosten an Zerstörungen der Umwelt und an gesundheitsbedrohenden Belästigungen sein mögen; wer glaubt, ein geschichtliches Recht dafür zu haben, das Land in einen Belagerungszustand zu versetzen, um einmal getroffene politische Entscheidungen auch gegen den Widerstand der Betroffenen zu exekutieren; wer schließlich glaubt³ alle diese Probleme mit Polizei und Gerichten lösen zu können, der trägt zur Aushöhlung der demokratischen Institutionen mehr bei als die gewalttätigsten Demonstrationen. Der moralische

Verschleiß hat beängstigende Formen angenommen. Wie ich von Regierungsmitgliedern Österreichs erfahre, hat man die Absicht, des Nachts österreichische Holzfäller einzufliegen, die von nichts eine Ahnung haben, um die Wälder in der Nähe des jetzigen Flughafens abzuholzen. Wer glaubt, daß diese Tricks und diese Manipulationstechniken der Demokratie in diesem Lande einen Dienst erweisen, der ist Opfer einer grandiosen Selbsttäuschung. Er verhält sich geschichtsblind, ja er begeht so etwas wie ein Geschichtsverbrechen. Ich nenne es Geschichtsverbrechen, weil bestimmte Lebensbedingungen zerstört werden.

Die praktische Unmöglichkeit, alle diese gesellschaftlichen Probleme durch Polizei und Gericht lösen zu lassen, ruft jetzt eine Kurzschlußreaktion hervor. Die Zauberformel lautet: scharfe Begrenzung des Demonstrationsrechts, ergänzt durch besonders forsche Großeinsätze der Polizei; Ausbau des Überwachungs- und Sicherheitsstaates. Rettung der Demokratie durch Einschränkung ihrer Lebensmöglichkeiten. Nie sind jedoch entscheidende gesellschaftliche Probleme durch Polizei und Gerichte gelöst worden, nie in der Geschichte. Im Gegenteil, die Ohnmacht von Polizei und Gerichten ist immer ein Ausdruck dafür gewesen, daß Probleme gelöst werden sollen, die andere zu verantworten haben oder die so sehr zur Macht- und Herrschaftsstruktur einer Gesellschaft gehören, daß nur grundlegende Veränderungen Abhilfe schaffen können.

Die totale Überforderung von Gerichten und Polizei, angesichts dieser Probleme, ist der eine Punkt in diesem Zusammenhang. Der zweite ist, daß es bei dem überwiegenden Teil dieser Demonstrationen - das kann ich leider nicht ausführen, da müßte ich viel mehr Zeit haben - immer um die demonstrative Verteidigung geht, primär und nie um Angriff. Es gibt keine einzige Massendemonstration, der nicht primär ein Verteidigungsinteresse zugrunde liegt. Das vorherrschende Motiv ist Angstabwehr in doppelter Hinsicht: gegenüber dem Massivaufgebot der Polizei und jenen Gefahren, die von der Gesellschaft her drohen. Kernkraftwerke rufen Angst hervor, weil Lebensgrundlagen auf unabsehbare Zeit verseucht werden können. Gefahren der Kernkraftwerke sind ja wirklich andere als die der Lokomotive und des Bergbaus, womit man sie immer wieder verharmlosend vergleicht. Nein, Strahlen sind nicht sichtbar, sie durchdringen Mauern und Wände. Was bedeutet angesichts dieser Gefahren, die ja nicht erträumt und eingebildet, sondern greifbare Wirklichkeit sind» noch das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung? Als

in der Habeas-Corpus-Akte in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts dieses Grundrecht festgelegt wurde* war Innen und Außen noch eindeutig getrennt; Wer unrechtmäßig in die Wohnung eindrang, mußte eine Tür aufbrechen, um reinzukommen. Strahlen und die Produkte der Umweltverschmutzung dringen durch die geschlossene Tür hindurch und sie verletzen, um hier die Terminologie Kants zu benutzen, "auf dingliche Art persönliches Recht".

Ich möchte keinem der Herren, die Großeinsätze befehlen und das für des Rätsels Lösung halten, wünschen, unter der Einflugschneise eines Flughafens zu leben. Sie werden nicht darunter leiden, sie haben andere Möglichkeiten des Wohnens, aber es gibt doch genug Menschen, die keine andere Wahl haben.

Ich gehe also von dieser grundsätzlichen Verteidigungshaltung aus, auch die Hausbesetzer in Berlin verteidigen etwas. Sie verteidigen ihr Recht, von dem Kant gesagt hat» jeder Mensch hat ein Recht auf dieser Erdkugel, die nun einmal rund ist, so daß sich nicht ausschließen läßt, daß sie aufeinandertreffen, einen festen Boden unter den Füßen zu haben, und keiner hat mehr Recht auf einen Platz (locus standi) auf dieser Erde als ein anderer. Es müssen Regelungen getroffen werden, damit mögliche Konflikte unter den menschenwürdigsten Bedingungen gelöst werden. Es sind ganz elementare Naturrechte, die hier zur Frage stehen. Das Recht auf eine menschenwürdige Lebensumwelt und Natur fällt zwar aus dem Gesetzesrahmen» ist aber gleichwohl elementar. Es gibt ja kein Recht auf unverstümmelte Natur in der Verfassung; trotzdem ist es heute jenseits der Romantik zu einem Lebensrecht geworden, in seiner Kulturbedeutsamkeit wichtiger als das Recht auf Privateigentum, das zu Beginn der bürgerlichen Epoche zweifellos ein Element der Befreiung gewesen ist. Warum ist das Recht auf Privateigentum in der Verfassung nicht als Recht auf Leben formuliert, als Recht auf Leben in seinen vielfältigen Formen, als Leben in Würde, die ja zu achten und zu schützen ausdrückliche Aufgabe aller staatlichen Gewalt ist? Man nehme einmal die Obdachlosen, leben sie in Würde? Oder die von der Sozialpsychiatrie Betreuten, läßt sich auf sie der Begriff der Würde anwenden?

Die Konfrontationslogik setzt zwangsläufig zusätzliche Gewalt in Gang, zwangsläufig. Jeder, der auch nur eine geringe Ahnung von Massenpsychologie hat, weiß daß Ohnmachtsreaktionen, die durch demonstrative Macht hervorgerufen werden, überhaupt nicht mehr

an einzelnen Tätergruppen festzumachen sind. Hinterher versucht man, eine solche Zurechenbarkeit zu konstruieren; man hat einzelne Täter, die man vor Gericht stellen kann. Dagegen scheint sicher zu sein, wer einen Stein schmeißt, ist in solchen sozialpsychologischen Drucksituationen völlig beliebig; wer, in die Enge getrieben, Angst hat, verprügelt zu werden, wehrt sich aus der Not von Lebenserhaltung und wird in der Wahl der Mittel (uns) gewaltsamer sein, je verengter die Situation ist. Und ich kann nur sagen, daß die Herstellung einer solchen von allen Seiten angstbesetzten Situationslogik, die Rückkehr der Großeinsätze, in Deutschland eine ganz fatale Tradition fortsetzt, Denn eine solche Situationslogik erzeugt aus sich heraus Verhaltensweisen, die dem Willen und dem planenden Bewußtsein entzogen sind. Es gibt keine Einzeltäter mehr. Inzwischen ist man bei den Nürnberger Massenverhaftungen, die das auf den Begriff gebracht haben, durch Übertreibung, dabei, im Grunde das auch als rechtsstaatlich zu betrachten. Man nimmt im Grunde nicht mehr den Täter fest, sondern den potentiellen Täter, also diejenigen, die Täter sein könnten - nach dem Motto des Polizeidirektors Knarrpanti aus E.T.A. Hoffmanns Erzählung "Meister Floh: "den Täter haben wir, die Tat werden wir auch noch finden. E.T.A. Hoffmann wollte in dieser Erzählung die Gesinnungsjustiz der Karlsbader Beschlüsse anprangern. Für mich bedeutet diese Praxis eine grundsätzliche Veränderung des europäischen Rechtsgedankens, weil im Zweifel alles gegen den Angeklagten ausgelegt wird. Da man sich auf Handlungen nicht mehr verlassen kann, greift man auf die Gesinnungen zurück, welche die ganze Person erfassen und damit auch die möglichen Handlungen.

Ich möchte ein Fazit aus meinen Überlegungen ziehen und einige Forderungen stellen. So viel Polizei und so viel Gerichte, um alle Probleme, die ich hier nur grob benannt habe-, zu lösen⁹ kann sich auch die reichste Gesellschaft nicht leisten. Sie wird damit auch nicht zu Rande kommen. Das Demonstrationsrecht auf der Polizei- und Gerichtsebene zu diskutieren, halte ich von vornherein für völlig verfehlt. Eine solche Beschränkung würde dahin führen, die ganze Energie gesellschaftlichen Denkens und gesellschaftlicher Phantasie auf gerichtliche und polizeiliche Maßnahmen zu konzentrieren» aber die Bedingungen außer acht zu lassen, die für Widersprüche und Konfrontationen in letzter Instanz verantwortlich sind. Eine Grundforderung für diese Gesellschaft wäre es, den Polizeistandpunkt des politischen Denkens zu verlassen, weiß Gott schwer in einer Gesellschaft, in der es keine einzige gelungene Revolution gegeben hat, wie in

Frankreich und anderen Ländern, wo selbst der einfache Bürger weiß, was eine Revolution ist. Wenn hierzulande jemand von Revolution redet oder gar revolutionäre Forderungen stellt, setzt sofort ein kollektiver Verfolgungswahn ein, der (wie jede Form des Verfolgungswahns, auch im klinischen Sinne) keine Grenzen kennt; der Lokomotivführer, der in den Beamtenstatus aufrückt und der DKP nicht abschwört, die längst zu einer systemloyalen Ordnungspartei geworden ist, steht im Verdacht des revolutionären Umsturzes. Das ist eine völlige Verzerrung dessen, was eine Revolution ausmacht und wie die bestehenden Machtverhältnisse sind.

Ich halte die beabsichtigten Einschränkungen des Demonstrationsrechts für geeignet, den Scheinfrieden und die Scheinrealität in dieser Gesellschaft zu vergrößern, gleichzeitig aber die Demokratie an ihren Wurzeln abzubauen. Wer glaubt, die Einschränkung des Demonstrationsrechts würde dazu beitragen, diese Probleme zu lösen, wird mit dem staatlichen Gewaltmonopol im Rücken, zwar Konflikte und Widersprüche unterdrücken, aber nicht lösen können: im Gegenteil, es ist wahrscheinlich, daß die Einschränkung des Demonstrationsrechts ein weiterer Schritt ist, die Bewußtlosigkeit der Menschen von dieser Gesellschaft, was wirklich vorgeht, was die Wirklichkeit ist, zu vergrößern. Eine Gesellschaft aber, die kein Bewußtsein mehr von ihren eigenen Konflikten hat, die auf Verdrängung beruht, brütet im Dunkeln gefährliche Aggressionspotentiale aus. Die Veränderung eines Zustandes, wie ich ihn beschrieben habe, hängt zwar auch vom guten Willen und vom Bewußtsein einzelner ab, aber die Situation ist so verfahren, daß dazu Vorleistungen nötig sind, von denen man noch nicht einmal mit Sicherheit sagen kann, daß sie wirklich Abhilfe schaffen werden. Vorleistungen der Art 9 wie Glotz sie gemeint hat, sich nämlich vorbehaltlos auf Diskussionen einzulassen, die sind längst überholt. Sie wären vielleicht einmal eine Chance gewesen, diese zweite Gesellschaft in einen Diskussionsprozeß einzubeziehen. Diese Chance ist vertan. Und ich kann gut verstehen, warum so recht keiner mehr an diese Möglichkeiten glaubt. Mit Scheindiskussionen, die keine Handlungsfolgen haben, die eher dazu benutzt werden können, die gesetzlichen Handhaben gegen die betreffenden Leute zu vergrößern, ist tatsächlich nichts mehr zu gewinnen.

Ich glaube Jellineck, ein sehr bedeutender Rechtshistoriker und Rechtsphilosoph des ausgehenden 19. Jahrhunderts, hat einmal gesagt: "das Gesetz ist die Magna Charta des Verbrechers"; das Gesetz schützt nicht allein den Staat und die

Gesellschaft vor dem Verbrecher, sondern vor allem auch den Verbrecher vor dem Staat. Diesen Gedanken aufgreifend, behaupte ich: das Demonstrationsrecht ist die Magna Charta derjenigen, welche über die staatlichen und gesellschaftlichen Machtapparate nicht verfügen und die doch nicht bereit sind, autoritäre Verfügungen, Ungerechtigkeiten dieser Gesellschaft, erfahrenes Leid, still hinzunehmen und sich in diesem Leid, bis hin zur Selbstzerstörung, einzurichten. Es ist jener Teil der Gesellschaft, der rebelliert gegen dieses Leid, der das Demonstrationsrecht als eine Art Überlebensrecht braucht. Sie können sich ja nicht vorstellen, was die Zahlen, die ich genannt habe, in Lebensgeschichten umgesetzt bedeuten; Sie drücken Tatbestände dieser Gesellschaft aus, Stress und Entfremdung, die Unsinnigkeit eines ökonomischen Wachstums, das die Lebensgrundlagen bedroht, falsche Bedürfnisse, die zum Mythos geworden sind, usw. - es ist ein ganzer Kranz von Realitätsausschnitten, der auf den Menschen lastet und ihnen den Atem nimmt, sich darin zurechtzufinden. Demonstrationen sind wesentliche Medien, in denen Rechts- und Unrechtsbewußtsein öffentlich werden können. Die Enteignung von Rechtsbewußtsein ist nämlich eine der fatalen Tendenzen, die eine Demokratie langfristig aushöhlen. Die beste Rechtsordnung nützt nichts, wenn die Menschen verlernt haben, ihre Rechte wahrzunehmen und damit auch die Rechtsverletzungen, die andere erfahren. Der Klageweg steht offen, gewiß; die Repräsentanten des Staates sind stolz darauf, daß wir in einem Staat der Rechtsweggarantien leben. Aber nehmen Sie einen gar nicht untypischen Fall. Ein erheblicher Teil der Wiedereinstellungsklagen vor Arbeitsgerichten kommt durch, aber nur ein ganz geringer Prozentsatz, nämlich 1 oder 2 % derjenigen, denen durch Urteil die Unrechtmäßigkeit ihrer Entlassung bestätigt wird, werden in ihr altes Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen. Ist es unter solchen Bedingungen nicht verständlich, daß sich quasi ein Kohlhaassches Rechtsgefühl bildet, um Recht und Gerechtigkeit auf andere Weise wiederherzustellen?

Zu meinen Forderungen. Erstens: Völliger Rückzug der Polizei, denn alles, was ich beim Studium der Ausgangslage und der Verlaufsform von Demonstrationen feststellen konnte, weist darauf hin, daß selbst der materielle Schaden, der entstehen könnte durch Einzelne, wahrscheinlich wesentlich niedriger ist, als der Schaden, der infolge der Konfrontationslogik entsteht. Die Polizei soll sich auf wirklich schutzwürdige Interessen der Gemeinschaft konzentrieren und nicht versuchen, jene Interessen zu schützen die in bestimmten Zusammenhängen nicht vereinbar sind mit den

Lebensinteressen der Gesellschaft. Kant hat einmal gesagt, nur die Gesetze gelten, die ein Volk über sich selber beschließen konnte; kein Volk kann über sich selber beschließen, daß Spekulanten geschützt werden, das halte ich für ausgeschlossen, Kein Volk kann über sich selber beschließen, daß es sich bereitwillig Gefahren der Kernenergie aussetzt; kein Volk kann über sich selber beschließen, daß es bereit ist, wuchernde und umweltgefährdende Flughafenkomplexe als Fortschritt zu akzeptieren, wenn selbst kompetente Ökonomen nicht mit Sicherheit voraussagen können, ob diese auch in Zukunft genutzt werden. Man stelle sich vor: eine Startbahn verursacht Milliardenkosten, sie wird unter Polizeischutz gebaut und in zehn Jahren zeigt sich, was ja nach bisherigen Erfahrungen gar nicht so absurd wäre, daß Frankfurt vielleicht gar kein interessantes Zentrum des Welthandels ist. Diese Spekulationen sind nicht aus der Luft gegriffen. Wieviel Geld wird verschwendet für solche mit Gewalt durchgesetzte Projekte, die sich als Fehlplanungen erweisen?

Zweitens. Konsequenter Ausbau der sozialwissenschaftlichen Ausbildung der Juristen und Polizeibeamten. Ich halte es einfach für gemeingefährlich, daß die, die über das Recht und die Exekutivgewalt verfügen, in einem Maße von der gesellschaftlichen Wirklichkeit getrennt sind, daß sie alle, die diese Wirklichkeit verändern wollen und praktische Schritte dafür unternehmen, noch nicht einmal verstehen. Unter heutigen wissenschaftlichen Voraussetzungen ist das nur möglich, wenn nicht nur die einphasige Juristenausbildung, wie z. B. in Hannover statt beendet ausgebaut wird, sondern daß auch jeder Polizeibeamte auf irgendeiner Ausbildungsstufe einmal in intensivere Berührung mit soziologischen und psychologischen Begriffen und Erkenntnissen kommt. Ich will gar nicht, daß er Soziologe wird, das ist gar nicht möglich, aber zu lernen, mit Begriffen umzugehen, die nicht die seinen sind, nicht Polizeibegriffe, das wäre m. E. schon ein Fortschritt. Wer sich in die Mentalität von anderen Menschen hineinversetzen kann, wer eine Ahnung davon hat, was Vorurteile sind und nicht einfach nach dem Prinzip verfährt "all my friends are wonderful people" (alle meine Freunde sind gut), der hat wenigstens Verstandesmittel zur Verfügung, den unmittelbaren Gewaltzusammenhang einer Situation zu überschreiten. Ob er es praktisch dann tatsächlich tut, ist eine ganz andere Frage.

Es zeichnen sich neue Formen von Klassenjustiz ab, eine Klassenjustiz, die unmittelbar übergeht in politische Justiz. Dokumentationen von Demonstrationsprozessen, die ich durchgesehen

habe, bestärken mich in der Vermutung, daß es sich hierbei nicht um die herkömmliche Klassenjustiz handelt, sondern um eine Klassenjustiz, die der Zweiteilung der gesellschaftlichen Realität entspringt (was natürlich auch weitgehend für die traditionelle Klassenjustiz gilt). Der Angeklagte kommt verurteilt in den Gerichtssaal. Wer das Pech hat, eines Demonstrationsdelikts oder anderer politischer Aktivitäten angeklagt zu werden, geht nicht ohne Schaden davon. Die Vorausverurteilung bestimmt, ohne daß es den Richtern und Staatsanwälten bewußt wäre, den gesamten Prozeßverlauf. Es ist eben nicht die Frage der schuldhaften und vorsätzlichen Zurechnung zum Einzelnen, sondern was in dieser Klassenjustiz die Blockaden ausmacht, sind Formen der Aufmerksamkeit, das Interessenbewußtsein, also die Begriffsbildungen, Wahrnehmungs- und Denkweisen.

Wenn Leute sogar stolz darauf sind, daß sie den Sozialkundeunterricht aus den Schulen und die Soziologie aus den juristischen Fakultäten gedrängt haben, dann ist das ein Zeichen dafür, wie wenig der Neokonservatismus aller Schattierungen sich dessen bewußt ist, daß die bürgerkriegsähnlichen Zustände nicht zuletzt Resultat der Verdrängung genau jener Potentiale sind, die eben öffentlich werden müßten, um mit ihnen rational umgehen zu können und zu verstehen., was tatsächlich veränderungswürdig ist. Es gibt eine moralische Selbstgerechtigkeit und Arroganz der Repräsentanten des etablierten Systems» die geradezu widerwärtig ist.

Drittens. Hier ergeben sich mißverständliche Parallelen zu Forderungen der CDUS das will ich gleich bekennen. Ich vertrete den Standpunkt einer weitgehenden "Entstaatlichung der Gesellschaft", aber nicht im Sinne eines Abbaus sozialstaatlicher Errungenschaften und der Wiederherstellung räuberischer Ausbeutungspraktiken privater Unternehmer; mit Entstaatlichung meine ich vielmehr die aktive und bewußte Unterstützung aller Formen der politischen und sozialen Selbstorganisation, was mit der CDU-Forderung kaum etwas zu tun hat. Politische Selbstorganisation, verstanden im Interesse der Stabilisierung und der Entwicklung von demokratischem Bewußtsein und Verhalten, also im Sinne der Erziehung von Demokraten in einer Demokratie. Dadurch lösen sich die Konflikte und Probleme dieser Gesellschaft nicht von alleine. Offen gestandens eine wirkliche Lösung dieser Probleme auf dem fortexistierenden Boden einer privatkapitalistischen Gesellschaft kann ich mir ohnehin nur schwer vorstellen, aber es geht hier ja auch nicht um ein maximalistisches Programm» sondern lediglich um ein Minimum an zivilisiertem

Umgang, um ein, historisch gesehen, emanzipatives Minimum, das den Anschluß an fortgeschrittenere Gesellschaftsordnungen herstellt. Man blicke kurz auf Frankreich und Italien. Diese Gesellschaften haben, was ein Normal-Zustand ist, große kommunistische und sozialistische Parteien. Nicht jeder, der ein wenig radikaler als ein linker Sozialdemokrat ist, ist deshalb schon außerhalb der Gesellschaft, wenigstens potentiell; das ist aber in diesem Lande der Fall. Die Kriminalisierung des Verhaltens und Denkens kann demzufolge schon sehr früh ansetzen[^] und diese Kriminalisierung hat, wie wir wissen, verschiebbare Grenzen. In Frankreich und Italien können sich diese Potentiale noch innerhalb der Gesellschaftsordnungen organisieren und auf die zugelassenen, als selbstverständlich akzeptierten großen sozialistischen und kommunistischen Parteien hin orientieren. Hier ist es so, daß dieser Spielraum viel enger gezogen ist; aber die kommunistischen und sozialistischen Parteien in Frankreich und Italien sind doch nicht einfach Produkte agitatorischer Manipulation; sie existieren aufgrund von Massenwillen, wo bleiben also die entsprechenden Massenwünsche in diesem Lande? Es sind doch nicht grundlegend verschiedene Gesellschaftsordnungen. Nnn, wenn diese Massenwünsche unterdrückt, individualisiert, partikularisiert werden, stauen sie sich in einem gewaltigen diffusen Gewaltpotential, von dessen Explosionskraft man sich heute vielleicht noch gar keine Vorstellung machen kann. Öffentlichkeitsentzug und Selbstorganisation der Menschen sind völlig unvereinbar miteinander.

Viertens. Mir scheint, daß die politischen Repräsentanten verlernt haben, die Grundkonflikte dieser Gesellschaft und deren Lösungspraktiken auch als ein moralisches Problem zu betrachten. Die Frage der Gerechtigkeit, Menschenrechtsverletzungen, die sich unter unseren Augen vollziehen und nicht nur im Ostblock und in Ländern der Dritten Welt, der Überhang an Reichtum bei einer gleichzeitigen Millionen-Masse von Obdachlosen, wo tritt das eigentlich in der Öffentlichkeit noch als moralisches Skandalen auf? Welcher der stolzen Vertreter unser "Freiheitlich-demokratischen Grundordnung" fühlt sich denn aufgefordert, die Probleme auch unter diesem Gesichtspunkt zu diskutieren? Der Mangel an politisch-moralischer Sensibilität ist eine objektive Anklage gegen die Struktur der Gesellschaft. Wer nimmt diese Gesichtspunkte, die für die jüngere Generation doch offenbar von ganz entscheidender Bedeutung sind, in den Medien, in den Parteien, Institutionen auf, um sie nicht bloß nach politisch-technischen, sondern nach Regeln z. B. der

Gerechtigkeit und der Verantwortung zu behandeln? Der junge Lukács hat einmal gesagt: alle Opfer, die im Namen des Sozialismus passieren, müssen von jedem einzelnen, der sich für ihn entschieden hat, so angesehen werden, als wäre er der Täter, als wäre er derjenige, der sie eigenhändig umgebracht hätte. Eine sehr hochgespannte moralische Verantwortung, die deutlich auf Max Webers Unterscheidung von Gesinnungsethik und Verantwortungsethik zurückverweist. Lukács fügt hinzu, auch diejenigen, die glauben, durch Nichtstun, durch bloße Vertretung der Interessen der bestehenden Gesellschaft, die meinen, sich moralisch neutral verhalten zu können, tragen für alle Opfer dieser bestehenden Gesellschaft dieselbe unteilbare Verantwortung, als wären diese Opfer Resultat ihres individuellen Eingriffs. Und ich finde, daß eine solche moralische Dimension des politischen Handelns um so unabdingbarer ist, je deutlicher wird, daß heute ja vielfach gar nicht mehr im herkömmlichen Sinne Interessen bei Demonstrationen vertreten werden, sondern daß dieser radikale Protest moralisch begründet wird. Großzügig verfährt die Polizei, wenn z. B. Bauern demonstrieren; man versteht sie unmittelbar, sie vertreten Bauerninteressen und nicht politische Interessen der Demokratie oder der Gesellschaft.

Fünftens. Ich trete dafür ein, daß die Medien sich nicht nur darauf beschränken, spektakuläre Ereignisse zu berichten, sondern daß wenigstens in den öffentlich-rechtlichen Medien den für die Gesellschaft relevanten Problemzonen genügend Darstellungszeit zur Verfügung steht. Man kann vieles von dem Quatsch, den die Medien bringen, abschaffen, ohne daß es einem wehtut, aber eine Medienpolitik die darauf gerichtet ist, nur Klatsch über die Demonstrationen zu bringen oder ausführlich zu berichten, wenn es Schlägereien gibt, eine solche Politik halte ich langfristig für gemeingefährlich. Es ist eine berechtigte Forderung an die Medien, insbesondere die öffentlich-rechtlichen Medien, sich der gesellschaftlichen Probleme anzunehmen, die tatsächlich existieren.

Sechstens. Schließlich die Forderung einer Ausweitung des Demonstrationsrechts. Wie ist das zu verstehen? Ich meine damit nicht die Ausweitung des Demonstrationsrechts im allgemeinen., sondern den konsequenten Abbau der Behinderungen, der gesetzlichen und ungesetzlichen Behinderungen durch Ordnungsämter, durch forsche Richter und Verwaltungsbeamte, der Behinderungen dadurch etwa, daß man Demonstrationen durch leere Straßen führt, viele Einzeltricks benutzt, um Demonstrationen leer laufen zu lassen. Denn ich glaube, daß sich im Verhältnis zwischen Demonstrationsrecht und Meinungsfreiheit

wesentliche Veränderungen in unserer Gesellschaft vollzogen haben. Kant hat davon gesprochen, die Freiheit der Feder sei das einzige Palladium der Volksrechte. Das gilt nicht mehr; es galt für eine Zeit des schreibenden und lesenden Publikums. Sicherlich, Meinungsfreiheit ist wichtig, aber die Mediatisierung der Meinung» die Selektion der Meinungen ist so, daß deren Äußerung in der Regel folgenlos bleibt. Das Demonstrationsrecht dagegen schafft die Sinnlichkeit der Gegenwart, die Massenpräsenz für Probleme, die in Bereichen der unterschlagenen Wirklichkeit liegen. Es wäre ein wichtiger Schritt im Abbau der Konfrontationslogik, wenn die Medien auf bloße Reaktionen auf solche Demonstrationen durch Wiedergabe offizieller Kommuniqués verzichteten und daran gingen, Leute auszuschicken, die eine wirkliche Untersuchungsarbeit an Ort und Stelle leisten. Jede Großdemonstration scheint dagegen seit mehr als 10 Jahren eine Überraschung zu sein. So kommt, bei diesem öffentlichen Sprachverlust, auch noch nicht einmal das Selbstverständliche in den Blick - die Massenbedürfnisse nach Frieden.

Abschrift eines umgearbeiteten Tonbandprotokolls vom 4. November 1981.

Die Rede wurde von Oskar Negt im Rahmen einer dreitägigen Diskussionsveranstaltung der Evangelischen Akademie Loccum „Die Realisierung eines Grundrechts – Zur Diskussion über das Demonstrations- und Versammlungsrecht“ gehalten.

Zu dieser Veranstaltung gibt es einen Tagungsband: Loccumer Protokolle 23/1981

Die Unterstreichungen folgten der Vorlage des Tagungsbands.

Der dort abgedruckte Text wurde per elektronischer Texterkennung in digitale Form übertragen – entsprechend (sicherlich nicht wenige) Zeichenfehler bitte ich zu entschuldigen.

Michael Ebeling, 16. November 2009